

Brüssel, den 13. Dezember 2024  
(OR. en)

16791/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0035(COD)**

---

---

**COPEN 544  
DROIPEN 265  
FREMP 461  
CYBER 372  
ENFOPOL 522  
JAI 1855  
CODEC 2315**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 16674/24

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)  
– Allgemeine Ausrichtung

---

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 13. Dezember 2024 eine allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Richtlinienvorschlag festgelegt.

Der vom Rat gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben, wobei Änderungen gegenüber dem Text des Kommissionsvorschlags gekennzeichnet sind.

Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie  
von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des  
Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82  
Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

[...]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

↓ neu

- (1) An der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> sind mehrere Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 1  
(angepasst)

- (2) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich ~~Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , stellen schwere Verstöße gegen die Grundrechte dar, insbesondere gegen die im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>2</sup> festgelegten Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj/1>, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 2  
(angepasst)

⇒ neu

- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, deren Artikel 24 Absatz 2 festlegt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss. Darüber hinaus wurde ~~dem Kampf gegen den~~  der verstärkten Bekämpfung von  sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie ~~gegen die Kinderpornografie~~  von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – unter anderem durch Maßnahmen, mit denen die anhaltende Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften der Union, erforderlichenfalls durch Überarbeitungen, sichergestellt werden soll –  ~~im Stockholmer Programm — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger [4]~~  in der EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>3</sup>  eindeutig Priorität eingeräumt.  Unterstützt wird dies auch durch die Kinderrechtsstrategie der Union, die dem Ziel dient, Gewalt gegen Kinder zu bekämpfen und eine kindgerechte Justiz zu gewährleisten.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 3  
(angepasst)

- (4) ~~Kinderpornografie, d. h. die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch von Kindern,~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  und andere besonders schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern nehmen zu und finden durch die neuen Technologien und das Internet weite Verbreitung.

---

<sup>3</sup> COM(2020) 607 vom 24. Juli 2020.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 4  
(angepasst)

⇒ neu

⌚ Rat

- (5) ~~Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (5) dient der Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, damit die schwersten Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Strafe gestellt, die nationale gerichtliche Zuständigkeit ausgeweitet und ein Mindestmaß an Hilfe für die Opfer vorgesehen werden. Der Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren legt eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren fest, einschließlich des Rechts auf Schutz und auf Entschädigung.~~ ⇒ Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> legt bestimmte Rechte für Opfer sämtlicher Straftaten, darunter Opfer von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, fest. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Information, Unterstützung und Schutz entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Opfer, eine Reihe von Verfahrensrechten und das Recht auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter. Mit dem Vorschlag für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie werden die Rechte der Opfer von Straftaten in der Union weiter gestärkt, einschließlich der Stärkung des Rechts auf Unterstützung und Schutz der Opfer von Straftaten im Kindesalter.<sup>5</sup> Die vorliegende Richtlinie baut auf der Opferschutzrichtlinie auf und ergänzt sie. ⇐ Die Koordinierung der Strafverfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie von ~~Kinderpornografie~~ ⊗ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ⊗ wird zudem durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates ~~vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren~~ erleichtert werden<sup>6</sup>. ⇒ Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, so sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen festlegen,

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

<sup>5</sup> COM(2023) 424 final vom 12. Juli 2023. Über den Vorschlag wird noch verhandelt, und Bezugnahmen auf diesen Wortlaut bleiben nur erhalten, falls die Richtlinie in einer Form nahe an dem Vorschlag angenommen wird.

welcher von ihnen die Strafverfolgung am besten übernimmt. Beschließen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten im Anschluss an die Zusammenarbeit oder direkte Konsultationen gemäß dem **Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates**<sup>7</sup>, ein **Strafverfahren im Wege der Übertragung von Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat zu führen**, so sollte diese Übertragung nach Maßgabe der **Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Strafverfahren .../... [angenommen, jedoch noch nicht veröffentlicht]**<sup>8</sup> erfolgen. ↩

---

<sup>7</sup> Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42), ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_framw/2009/948/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2009/948/oj).

<sup>8</sup> Der Text wurde am 5. November angenommen und am 27. November unterzeichnet. Die Veröffentlichung – mit der Nummer der Verordnung – wird voraussichtlich irgendwann im Dezember erfolgen.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 5

- (6) Gemäß Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und insbesondere das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007 sind Meilensteine beim Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 6

(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (7) Schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer im Kindesalter und die Prävention umfasst ⇒ und neue und abzusehende Entwicklungen und Tendenzen berücksichtigt, bei denen immer häufiger ☐ [...] ☐ ☐ Informations- und Kommunikationstechnologien ☐ zum Einsatz kommen. Dafür muss der derzeitige Rechtsrahmen aktualisiert werden, damit er wirksam bleibt ⇐. Das Wohl des Kindes muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. ~~Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI sollte durch ein neues Instrument ersetzt werden, das den zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen umfassenden Rechtsrahmen bietet.~~

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 7  
(angepasst)

☞ Rat

- (8) Die vorliegende Richtlinie sollte genau auf die Richtlinie  [...]  EU 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer  ~~von 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates<sup>9</sup>~~ abgestimmt sein, da einige Opfer des Menschenhandels auch Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter sind.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 8  
(angepasst)

- (9) Im Kontext der Strafbewehrung von Taten im Zusammenhang mit ~~pornografischer Darbietung~~  Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  bezieht sich diese Richtlinie auf solche Taten, die eine organisierte Live-Zurschaustellung für ein Publikum betreffen, wobei persönliche direkte Kommunikation zwischen im Einverständnis handelnden Gleichgestellten sowie zwischen Kindern im Alter der sexuellen Mündigkeit und deren Partnern aus der Definition ausgenommen werden.



---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 9

(angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

- (10) ~~Kinderpornografie~~ ~~schließt~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen ☒ oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern ↻ [...] ☒ zeigen. ~~Es kann~~ ☒ Sie können ☒ auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke ~~ein~~, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint ⇒ , ↻ [...] ☒ ein ⇐.

---

↓ neu

↻ Rat

- (11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. ↻ [...] ☒ Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen ↻ [...] ☒ ↻ könnte ☒ sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

---

U Rat

(11a) Die Mitgliedstaaten können zudem besonderes Augenmerk auf die Erzeugung und Vermarktung von Sexpuppen und Sexrobotern in kinderähnlicher Gestalt richten, die Anlass zur Besorgnis geben. Diese Gegenstände, die ein Kind repräsentieren, dienen sexuellen Zwecken. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, Sexpuppen und Sexroboter in kinderähnlicher Gestalt, unter gebührender Berücksichtigung der Gefahr, die von diesen Gegenständen ausgehen kann, zu kriminalisieren.

↓ neu

➔ Rat

(12) ➔ [...] ☹ Handbücher und Anleitungen ➔ jeglichen Formats, beispielsweise als Hardcopy, digital oder kodiert, ☹ geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge. Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, ➔ [...] ☹ ➔ sollte es strafbar sein, Anleitungen, wie sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern begangen werden könnte, in schriftlicher oder in anderer Form, beispielsweise in Form von (Online-)Sessions, in denen Information, wie sexueller Missbrauch begangen werden könnte, geteilt werden, vorsätzlich herzustellen, anzubieten, zu verbreiten oder zu besitzen, wenn dies unrechtmäßig vorgenommen wird. ☹

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 10

- (13) Eine Behinderung allein geht nicht automatisch mit der Unmöglichkeit einher, in sexuelle Handlungen einzuwilligen. Allerdings sollte der Missbrauch einer Behinderung, um sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen, unter Strafe gestellt werden.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 11  
(angepasst)

→ Rat

- (14) Beim Erlass von Vorschriften des materiellen Strafrechts sollte die Union die Kohärenz solcher Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes sicherstellen. ~~Im Lichte des Vertrags von Lissabon sollten die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. und 25. April 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen, in denen vier Niveaus strafrechtlicher Sanktionen genannt werden, berücksichtigt werden.~~ Im Lichte des Vertrags von Lissabon sollten die Schlussfolgerungen des Rates vom 24./25. April 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen, in denen vier Niveaus strafrechtlicher Sanktionen genannt werden, und die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 über Musterbestimmungen als Orientierungspunkte für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts berücksichtigt werden. ~~☞~~ Da von dieser Richtlinie eine außergewöhnlich hohe Zahl unterschiedlicher Straftaten erfasst wird, ist – um den verschiedenen Schweregraden Rechnung zu tragen – eine Differenzierung beim Strafmaß erforderlich, die weiter geht, als dies üblicherweise in den Rechtsinstrumenten der Union der Fall sein sollte.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 12  
(angepasst)

⇒ neu

☉ Rat

- (15) Schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sollten mit wirkungsvollen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen bedroht sein. Dazu gehören insbesondere die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die durch Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert werden, z. B. Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet für sexuelle Zwecke über die Websites sozialer Netzwerke und Chatrooms. Die Definition der ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ sollte präzisiert und stärker an die in internationalen Instrumenten verwendete Definition angeglichen werden. ⇒ ☉ [...] ☉ Die in dieser Richtlinie verwendete Terminologie sollte mit anerkannten internationalen Normen wie dem Terminologischen Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt, verabschiedet am 28. Januar 2016 von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe in Luxemburg, ☉ sowie mit dem Bericht des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu „Guidelines regarding the implementation of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography“ (Leitlinien zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie) ☉ abgestimmt sein. ⇐ ☉ Aus dem genannten Terminologischen Leitfaden geht hervor, dass der Begriff „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ in zunehmendem Maße den Begriff „Kinderpornografie“ ersetzt. Diese Verschiebung der Terminologie beruht auf dem Argument, dass sexualisiertes Material, das Abbildungen oder sonstige Darstellungen von Kindern enthält, tatsächlich eine Manifestation und ein Form des sexuellen Kindesmissbrauchs ist und daher nicht als Pornografie beschrieben werden sollte. ☉

- (15a) Die Änderung der Terminologie von „Kinderpornografie“ zu „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ berührt in keiner Weise bestehende rechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus internationalen Rechtsinstrumenten ergeben, in denen der Begriff „Kinderpornografie“ verwendet wird. Infolge dieser Änderung der Terminologie werden die Mitgliedstaaten ermutigt, jedoch nicht verpflichtet, ihre nationalen Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen.
- (15b) Alle Formen des sexuellen Kindesmissbrauchs sind Taten mit hohem Schweregrad und sollten kriminalisiert werden. Zudem stellen Straftaten, die vaginale oder anale Penetration sowie alle Formen oraler Penetration sexueller Art beinhalten, besonders schwere Verbrechen dar und müssen besonders hohe Stufen nach sich ziehen.
- (15c) Sexuelle Handlungen mit Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, sollten strafbar sein, wenn das Kind nicht einwilligt. Wenn ein Kind die sexuelle Mündigkeit erreicht hat und seine Einwilligung zu sexuellen Handlungen gibt, so ist es erforderlich, dass diese Einwilligung freiwillig gegeben wird, als Ergebnis der freien Willensbildung des Kindes, gemessen an den relevanten Umgebungsbedingungen.
- In Fällen, in denen dem Kind die freie Willensbildung nicht möglich ist, ist davon auszugehen, dass keine Einwilligung vorliegt. Solche Situationen können angenommen werden, wenn eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht wird, eine besonders vulnerable Situation des Kindes missbräuchlich ausgenutzt wird, Drohung, Gewalt oder Zwang eingesetzt wird oder das Kind nicht bei Bewusstsein ist oder unter Einfluss von Rauschmitteln in einer Weise steht, die seine Fähigkeit zur freien Willensbildung beeinträchtigt. Es ist nicht erforderlich, dass das Kind in Worten zum Ausdruck bringt, dass die Einwilligung zu einer Handlung nicht vorliegt. Das Fehlen der Einwilligung kann auch aus dem Verhalten des Kindes oder (sonstigen) Umständen, aus denen das Fehlen der Einwilligung hervorgeht, beispielsweise aus einem Zustand der Starre oder Teilnahmslosigkeit, abgeleitet werden. Die Einwilligung kann nicht allein aus der fehlenden körperlichen Gegenwehr oder dem früheren sexuellen Verhalten des Kindes abgeleitet werden.
- Bei der Feststellung dessen, was eine freie und freiwillige Einwilligung des Kindes ausmacht, sollten die Justizbehörden der Mitgliedstaaten sämtliche relevanten Umstände eines Falls berücksichtigen.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 13

- (16) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Höchststrafe für darin erwähnte Straftaten sollte zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 14  
(angepasst)

- (17) Um die in dieser Richtlinie vorgesehene Höchstfreiheitsstrafe für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern ~~und Kinderpornografie~~  sowie Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  zu erreichen, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres nationalen Rechts die in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Strafmaße für diese Straftaten kombinieren.

---

⬇ Rat

- (17a) Die Mitgliedstaaten behalten die Möglichkeit, für andere als die in dieser Richtlinie aufgeführten einzelnen Straftaten strengere Strafen vorzusehen.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 15  
(angepasst)

⇒ neu

- (18) Diese Richtlinie ~~verpflichtet~~ ⇒ sollte ⇐ die Mitgliedstaaten ⇒ verpflichten ⇐, in ihrer nationalen Gesetzgebung hinsichtlich der Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern und ~~Kinderpornografie~~ ⊗ von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ⊗ strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Durch diese Richtlinie ⇒ sollte ⇐ ~~wird~~ keine Verpflichtung geschaffen ⇒ werden ⇐, diese Sanktionen oder andere Zwangsmaßnahmen im Einzelfall anzuwenden.

---

Ⓞ Rat

- (18a) Im Strafrecht aller Mitgliedstaaten sind Bestimmungen zu Anstiftung, Beihilfe und Versuch enthalten. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie auf solche allgemeinen Bestimmungen zurückgreifen können, sofern die vorliegenden umzusetzenden Vorschriften Handlungen betreffen, die unter die nationalen Definitionen von Anstiftung, Beihilfe oder Versuch fallen.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 16

- (19) Insbesondere in den Fällen, in denen die in dieser Richtlinie genannten Straftaten zum Zwecke eines finanziellen Gewinns begangen werden, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert zu prüfen, ob zusätzlich zu Gefängnisstrafen Geldstrafen vorgesehen werden sollten.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 17  
(angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

(20) Im Kontext der ~~Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  erlaubt der Begriff  „gelten nicht als unrechtmäßig vorgenommen  „~~unrechtmäßig~~“ den Mitgliedstaaten, eine Rechtfertigung für Handlungen im Zusammenhang mit ~~„pornografischem Material“~~  , bei dem es sich um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern handeln könnte,  vorzusehen, die beispielsweise einem medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zweck dienen. Außerdem erlaubt er Handlungen im Rahmen von nationalen rechtlichen Befugnissen, wie den legitimen Besitz von ~~Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  durch die Behörden, um Strafverfahren durchzuführen oder Straftaten zu verhindern, aufzudecken oder zu untersuchen  , sowie Handlungen von Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen  [...]  .  
 Im Zusammenhang mit Handbüchern oder Anleitungen, wie Straftaten begangen werden können, die unter diese Richtlinie fallen, ermöglicht die Formulierung „wenn sie unrechtmäßig vorgenommen werden“ den Mitgliedstaaten eine Rechtfertigung für den Umgang mit derartigen Handbüchern, wenn sie einem rechtmäßigen Zweck dienen, beispielsweise der Sammlung von Beweisen für die Anzeige einer Straftat oder medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen vertretbaren Zielen. Dies kann zum Beispiel auch andere eindeutig gerechtfertigte Handlungen betreffen, wie die Weitergabe eines Handbuchs unter betroffenen Eltern. Die Mitgliedstaaten beschließen entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften, ob derartige Tätigkeiten Nichtregierungsorganisationen oder halböffentlichen oder öffentlichen Einrichtungen gestattet werden. Es liegt auch an den Mitgliedstaaten, festzulegen, ob derartige Tätigkeiten der gesamten Organisation als solcher oder ausgewählten Einzelpersonen, die im Namen und auf Verantwortung einer solchen Organisation tätig sind, gestattet werden.



Sofern nach nationalem Recht vorgesehen, sollte die Arbeit von Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen und von der Öffentlichkeit Meldungen über Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erhalten oder die Entfernung derartigen Materials und die Ermittlung derartiger Straftaten erleichtern, von den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gefördert werden. Wenn diese Organisationen, im öffentlichen Interesse handelnd, Material mit Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs prüfen und analysieren oder auf andere Weise verarbeiten, sollte eine solche Verarbeitung nicht unter Strafe gestellt werden. ☹ Zu diesen Tätigkeiten ☺ können ☹ ☺ [...] ☹ insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Meldung mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – einschließlich der Angabe, wo diese Darstellungen gehostet werden –, die ihnen von Internetnutzern oder anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, übermittelt werden, sowie Recherchen ☺ in öffentlich zugänglichem Material bei Hostingdiensten ☹ zur Aufdeckung von im Umlauf befindlichen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☺, unter Verwendung der Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, das ihnen von Opfern, Internetnutzern und anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, übermittelt werden ☹ ☹.

☹ ☹ Der Begriff „unrechtmäßig“ ☹ schließt außerdem keine Rechtfertigungen oder entsprechenden relevanten Prinzipien aus, die eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung ausnehmen, ~~beispielsweise wenn Telefon- oder Internet-Hotlines aktiv sind, um diese Fälle zu melden~~ ☺, **beispielsweise wenn Telefon- oder Internet-Hotlines aktiv sind, um diese Fälle zu melden** ☹.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 18  
(angepasst)

- (21) Der wissentliche Zugriff auf ~~Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sollte unter Strafe gestellt werden. Eine Person sollte dann strafrechtlich belangt werden können, wenn sie auf eine  Online-Location  ~~Website mit Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  sowohl absichtlich als auch in dem Wissen, dass derartige ~~Bilder~~  Darstellungen  dort zu finden sind, zugreift. Für Personen, die unabsichtlich auf ~~Seiten~~  Online-Locations  mit ~~Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  zugreifen, sollten keine Sanktionen gelten. Die Absicht lässt sich insbesondere aus der Tatsache ableiten, dass die Straftat wiederholt oder gegen Bezahlung über einen Dienst begangen wurde.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 19  
(angepasst)

⇒ neu

☞ Rat

- (22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannt Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. ⇒ Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; ☞ [...] ☞ es ☞ beginnt häufig damit, dass ☞ der Straftäter Kontakt zu dem Kind ☞ aufnimmt ☞, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um das Kind in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intemem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. ☞ ☞ Im Sinne sexueller Erpressung können unter anderem selbst hergestellte sexuell explizite Inhalte eingesetzt werden, die mit Einwilligung des Kindes hergestellt worden sind, wobei es jedoch nicht in der Absicht des Kindes lag, diese Inhalte für Dritte oder für die Öffentlichkeit frei zu geben. Die Kontaktaufnahme im Internet durch einen Erwachsenen, um ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, in der Absicht der Begehung einer Sexualstraftat zu treffen, sollte unter Strafe gestellt werden. In Fällen, in denen ein Gleichgestellter vorschlägt, sich zum Zwecke einvernehmlicher sexueller Handlungen zu treffen, ohne dass dies mit Missbrauch, Ausbeutung, Zwang oder Gewalt verbunden ist, liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob dies strafbar ist. ☞. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die

Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.

---

↓ neu

☞ Rat

- (23) Angesichts der neuesten technologischen Entwicklungen und insbesondere der Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten sollte nicht nur die Kontaktaufnahme zu Kindern ☞, die das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht haben, ☞ in Form von Sprach-, Kurz- oder E-Mail-Nachrichten unter Strafe gestellt werden, sondern auch die Kontaktaufnahme oder der Austausch in Umgebungen der erweiterten oder virtuellen Realität sowie die massenhafte Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe von zu diesem Zweck trainierten Chatbots, da auch dieses Phänomen angesichts der absehbaren Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz zunehmen dürfte. Daher sollte der Begriff „mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ in einem weiten Sinne verstanden werden, der all diese technologischen Entwicklungen einschließt.

---

☞ Rat

- (23a) Sexueller Kindesmissbrauch im Internet wird häufig live für Publikum im Wege des Streaming mithilfe von Social-Media-Plattformen oder Messaging-Anwendungen übertragen. Infolge der Entwicklung weltweiter Konnektivität und der entsprechenden Streaming-Geräte ist auch das Livestreaming sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Vormarsch. Via Livestreaming kann der „persönliche“ Missbrauch eines oder mehrerer Kinder online übertragen werden, oder auch ein Kind gezeigt werden, das gezwungen wird, sexuelle Handlungen vor einer Webcam vorzunehmen. Das heißt, die Daten werden dem Publikum in Echtzeit übermittelt, wobei das Publikum zusehen und eingreifen kann, während der Missbrauch geschieht. Ein derartiges Streaming hinterlässt auf dem Gerät keine Spuren, da keine Dateien heruntergeladen werden. Dies verstärkt das Gefühl von Straflosigkeit des Täters, der Geld oder sonstige Gegenleistungen verspricht oder bietet, und führt zu besonderen Herausforderungen bei der Ermittlung nach der Tat, insbesondere in Bezug auf die Gewinnung von Beweismaterial und die Identifizierung von Opfern und Tätern. Die Mitgliedstaaten sollten derartiges Verhalten unter Strafe stellen.

(23b) Das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Diensts der Informationsgesellschaft für Zwecke des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ist eine wichtige treibende Kraft für die schwere Kriminalität, die unter die vorliegende Richtlinie fällt. Es sollte daher unter Strafe gestellt werden, wenn der Dienst vorsätzlich so konzipiert oder angepasst wurde, um die Begehung von Straftaten, die unter diese Richtlinie fallen, zu ermöglichen. Das Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft umfasst die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Management und der Organisation eines solchen Dienstes.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 20  
(angepasst)

⇒ neu

☞ Rat

(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgreicher sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. ~~Diese Sachverhalte fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.~~ Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. ⇒ Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ☞ [...] ☹ Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen ☞ [...] ☹ ☞, an denen Kinder und ihnen Gleichgestellte beteiligt sind, ☹ nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit den Änderungen ☞ dieser Bestimmung ☹ ☞ [...] ☹ soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden ☞ [...] ☹. ↵ ☞ Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung müssen die Risiken im Zusammenhang mit der Schaffung und der Weitergabe selbst hergestellter Inhalte zwischen Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen oder zwischen Kindern und Gleichgestellten berücksichtigt werden. ☹

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 21

↻ Rat

- (25) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den in ihren Rechtssystemen geltenden einschlägigen Bestimmungen eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen. ↻ [...] ↻ Unter erschwerenden Umständen ↻ [...] ↻ ↻ sollten entweder Tatsachen verstanden werden, die dem Richter für eine Straftat eine Verurteilung zu einer Strafe ermöglichen, die höher ist, als für dieselbe Straftat ohne diese Tatsachen normalerweise vorgesehen, oder die Möglichkeit, mehrere Straftatbestände kumulativ anzuwenden, um das Strafmaß zu erhöhen. Daher sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, spezifische erschwerende Umstände vorzusehen, wenn nach nationalem Recht separate Straftatbestände vorliegen und dies zu einer schwereren Bestrafung führen kann. ↻

---

↻ Rat

- (25a) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass wenigstens einer der erschwerenden Umstände, die nach dieser Richtlinie vorgesehen sind, als möglicher erschwerender Umstand gemäß den anwendbaren Vorschriften in ihren Rechtssystemen vorgesehen sind. Jedenfalls sollte es im Ermessen des Richters oder des Gerichts verbleiben, zu entscheiden, ob eine Strafe höher oder niedriger zu bemessen ist, wobei die spezifischen Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

---




↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 22

- (26) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte körperliche oder geistige Unfähigkeit so verstanden werden, dass dabei auch der durch den Einfluss von Drogen und Alkohol hervorgerufene Zustand geistiger oder körperlicher Unfähigkeit eingeschlossen wird.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 23  
(angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

- (27) Bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern sollte von den bestehenden Rechtsinstrumenten zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden, wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>10</sup> und seinen Zusatzprotokollen, dem Übereinkommen des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, dem Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates ~~vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten~~<sup>11</sup>, sowie dem Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates ~~vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten~~<sup>12</sup> ⇒ und der Richtlinie  (EU) 2024/1260  des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> . Die Verwendung beschlagnahmter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge aus den in dieser Richtlinie genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer sollte gefördert werden.

<sup>10</sup> ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 70.

<sup>11</sup> Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_framw/2001/500/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2001/500/oj)).

<sup>12</sup> Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_framw/2005/212/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2005/212/oj)).

<sup>13</sup> Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Ausschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten. (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024).



---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 24  
(angepasst)

⇒ neu

☉ Rat

- (28) Opfer der in dieser Richtlinie behandelten Straftaten sollten vor sekundärer Viktimisierung geschützt werden. ⇒ Beispielsweise sollte es unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> vorgesehenen Garantien in ~~in~~ Mitgliedstaaten, in denen Prostitution oder die Mitwirkung bei pornografischen Darstellungen nach nationalem Strafrecht unter Strafe stehen, sollte es möglich sein, von einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Bestrafung nach diesen gesetzlichen Bestimmungen abzusehen, wenn das betreffende Kind diese Handlungen als Opfer sexueller Ausbeutung begangen hat oder wenn es gezwungen wurde, an ~~Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  mitzuwirken. ⇒ ☉ [...] ☉ ←

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 25

- (29) Als Instrument zur Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften sieht diese Richtlinie Strafmaße vor; davon sollten besondere Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf jugendliche Straftäter unberührt bleiben.

---

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/800/oj>).

(29a) Wählen die Mitgliedstaaten für die Festlegung der gegen juristische Personen zu verhängenden Geldstrafen und Geldbußen den weltweiten Gesamtumsatz einer juristischen Person als anzuwendendes Kriterium, sollten sie entscheiden, ob dieser Gesamtumsatz auf der Grundlage des Geschäftsjahres, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder auf der Grundlage des Geschäftsjahres, das der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe vorausgeht, berechnet wird. Sie sollten auch in Erwägung ziehen, Vorschriften für Fälle festzulegen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe vorausgeht, zu bestimmen. In solchen Fällen sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, andere Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen, etwa den weltweiten Gesamtumsatz in einem anderen Geschäftsjahr. Sehen diese Vorschriften die Festlegung von Geldstrafen in absoluten Beträgen vor, sollte das Höchstmaß dieser Beträge nicht das Maß erreichen müssen, das diese Richtlinie als Mindestanforderung für das Höchstmaß von als absolute Beträge festgelegten Geldstrafen vorsieht.

(29b) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein in absoluten Beträgen festgelegtes Höchstmaß der Geldstrafen, so sollte dieses im nationalen Recht festgelegt werden. Diese Höchstgeldstrafen sollten für die schwersten Formen der von dieser Richtlinie festgelegten Straftaten gelten, die von finanzstarken juristischen Personen begangen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Methode zur Berechnung dieser Höchstgeldstrafen, einschließlich spezifischer Bedingungen dafür, festzulegen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Höhe der in absoluten Beträgen festgelegten Geldstrafen im Hinblick auf die Inflationsraten und andere Geldwertschwankungen im Einklang mit den in ihrem nationalen Recht festgelegten Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten in ihrer Währung ein Höchstmaß für Geldstrafen vorsehen, das dem in dieser Richtlinie zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Euro festgelegten Höchstmaß entspricht. Diese Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Höchstmaß für Geldstrafen auch im Hinblick auf die Entwicklung des Wechselkurses regelmäßig zu überprüfen.

(29c) Soweit Handlungen, die eine Straftat gemäß dieser Richtlinie darstellen, juristischen Personen zuzurechnen sind, sollten diese juristischen Personen auch für diese Straftaten zur Verantwortung gezogen werden. Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten strafrechtlicher Sanktionen und Strafmaße im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen. Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten nichtstrafrechtlicher Sanktionen und Strafmaße im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen. Die Höchstmaße der Geldstrafen, die diese Richtlinie für die darin definierten Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Personen sollten berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Höchstmaße der Geldstrafen entweder als einen Prozentsatz des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person oder als absolute Beträge festzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, welche dieser beiden Optionen sie bei der Umsetzung dieser Richtlinie verwenden.

(29d) Die Festlegung des Höchstmaßes der Geldstrafen erfolgt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten, bei Strafverfahren in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen. Da in dieser Richtlinie keinerlei Mindestmaß für Geldstrafen festgelegt ist, sollten die Richter oder Gerichte in jedem Fall angemessene Strafen verhängen, wobei die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Person und die Schwere der Handlung zu berücksichtigen sind.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 26

↻ Rat

- (30) Die Strafermittlung und Anklageerhebung bei Strafverfahren sollte erleichtert werden, um der Tatsache, dass es für Opfer im Kindesalter schwierig ist, sexuellen Missbrauch anzuzeigen, und der Anonymität der Straftäter im Cyberspace Rechnung zu tragen. Damit die Ermittlung und Strafverfolgung bei den in dieser Richtlinie genannten Straftaten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer oder seinen Vertreter abhängig gemacht werden. ~~Die Dauer des hinreichend langen Zeitraums für die Verfolgung sollte nach dem nationalen Recht bestimmt werden.~~ ↻ Die Dauer des hinreichend langen Zeitraums für die Verfolgung sollte nach dem nationalen Recht bestimmt werden. ↻

---

↓ neu

↻ Rat

- (31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft **↻ nach Jahren und ↻ selbst nach Jahrzehnten** – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen. **↻ Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Verjährungsfristen für die Einleitung von Verfahren nicht ablaufen, bevor das Opfer die Volljährigkeit erreicht, plus eine angemessene Zahl von Jahren gemäß der vorliegenden Richtlinie – unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Vollstreckung vorsehen. Solange dies gewährleistet ist, steht es den Mitgliedstaaten frei, den Beginn und die Länge ihrer Verjährungsfristen entsprechend ihren nationalen Rechtssystemen festzulegen. Hier kann beispielsweise der Zeitraum, während dessen die Verjährungsfrist, ab der Begehung der Straftat, bis das Opfer ein gewisses Alter erreicht, nach nationalem Recht ausgesetzt ist oder nicht beginnt, in Erwägung gezogen werden. Die Mitgliedstaaten können gemäß dieser Richtlinie kürzere Verjährungsfristen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verjährungsfristen festlegen, sofern es in ihren Rechtssystemen möglich ist, diese Verjährungsfristen im Falle von Handlungen, die gemäß dem nationalen Recht festgelegt werden können, zu unterbrechen oder auszusetzen. ↻**

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 27  
(angepasst)

⇒ neu

☉ Rat

- (32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen ☉ und im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Zugriff auf gespeicherte Teilnehmer-, Zugangs- und Standortdaten ☉ gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte ~~gegebenenfalls~~ auch die Möglichkeit ~~der Benutzung einer falschen Identität durch die Strafverfolgungsbehörden im Internet im Einklang mit dem nationalen Recht gehören~~ gehören ☒ , dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht ☉ bei Problemen bei Ermittlungen und Strafverfolgungen ☉ unter falscher Identität im Internet auftreten ☒ ☉ [...] ☉ ☉ Zu diesen Instrumenten sollten gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente gehören, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen. ☉ **Die Mitgliedstaaten sollten im Interesse einer wirksamen Ermittlung und Strafverfolgung in Erwägung ziehen, die Rahmenbedingungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Finanzdienstleistungen und anderen einschlägigen Diensteanbietern wie den Anbietern von Live-Streaming-Diensten zu schaffen. So könnte erreicht werden, dass weniger Taten straflos bleiben und in allen unter diese Richtlinie fallenden Straftaten mithilfe zielgerichteter und geeigneter Instrumente und Ressourcen effektiv ermittelt werden kann.**

---

↓ neu

☉ Rat

- (33) ☉ [...] ☉

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 28

⇒ neu

☞ Rat

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch oder von der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. ⇒ Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Kinder darüber informieren, wie sie Missbrauch melden können, etwa über Hotlines. ⇐ Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Diese zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein, ☞ sondern es kann sich dabei auch beispielsweise um Jugendwohlfahrtseinrichtungen handeln. ☹ Mit der Anforderung, dass eine Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen zu denunzieren.

(34a) In Fällen sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern, insbesondere wenn diese von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern begangen werden, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit Angehörige von Berufsgruppen, die in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, nicht daran hindern, es den zuständigen Behörden zu melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass das Kind gemäß dieser Richtlinie ein Opfer ist oder ein Opfer werden könnte. Eine solche Meldung ist gerechtfertigt, da solche Handlungen möglicherweise nicht von denjenigen gemeldet werden, die sie erleben oder direkte Zeugen werden. Ebenso werden Straftaten gegen Kinder häufig erst durch Dritte erkannt, die ungewöhnliches Verhalten oder körperlichen Schaden bei Kindern bemerken. Kinder müssen wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten Fachkräfte, die mit Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörige der Gesundheits-, Sozial- und Bildungsberufe, nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass einem Kind schwerer Schaden zugefügt worden ist oder werden könnte. Melden Fachkräfte solche Fälle von Missbrauch oder Ausbeutung, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden. Das Privileg der Angehörigen von Rechtsberufen sollte jedoch im Einklang mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte geschützt werden, denn es ist durch die grundlegende Rolle, die den Rechtsberufen in einer demokratischen Gesellschaft zukommt, gerechtfertigt.



---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 29  
(angepasst)

- (35) Die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sollten geändert werden, um zu gewährleisten, dass Straftäter aus der Union, die Kinder sexuell missbrauchen oder ausbeuten, auch dann verfolgt werden, wenn sie die Straftat außerhalb der Union, insbesondere im Rahmen des sogenannten Sextourismus, begehen. Unter ☒ sexueller Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus ☒ ~~Kindersextourismus~~ sollte die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch eine Person oder Personen, die aus ihrem üblichen Umfeld an einen Bestimmungsort im Ausland reist bzw. reisen, wo sie sexuellen Kontakt zu Kindern hat bzw. haben, verstanden werden. Hinsichtlich ~~Kindersextourismus~~ ☒ der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus ☒ außerhalb der Union wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen zur Bekämpfung des Sextourismus mittels der zur Verfügung stehenden nationalen und internationalen Instrumente, einschließlich bilateraler oder multilateraler Verträge über Auslieferungen, gegenseitigen Beistand oder Übertragung von Strafverfahren, zu verstärken. Die Mitgliedstaaten sollten einen offenen Dialog und eine offene Kommunikation mit Ländern außerhalb der Union fördern, um Täter, die zu Zwecken ☒ der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus ☒ ~~des Kindersextourismus~~ außerhalb der Unionsgrenzen reisen, nach der einschlägigen nationalen Gesetzgebung verfolgen zu können.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 30

⇒ neu

⇒ Rat

- (36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. ⇒ Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. ⇐ ⇒ Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist ⇒ [...] ⇐ ⇒ eines von mehreren fortschrittlichen Beispielen ⇐ für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese ⇒ von zu diesem Zweck gemäß den nationalen Normen für Gesundheitsberufe ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden ⇐ ⇒ [...] ⇐ . Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. ⇐ Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu ⇒ einer kindgerechten Justiz, ⇐ Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder

einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. ⇒ Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten – wo angemessen und unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz – für eine kindgerechte Justiz geschult sein. ⇐ Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. ⇒ Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann. ⇐

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 31

⇒ neu

⇒ Rat

- (37) Die Mitgliedstaaten ... können für maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützung der Opfer im Kindesalter ~~vorsehen~~ sorgen. Jedes Leid, das einem Kind durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung angetan wird, muss ernst genommen und sollte so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den Behörden angegangen werden. Die sofortige Unterstützung der Opfer vor und während strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren ist unerlässlich, um langfristige Traumata im Zusammenhang mit dem erlittenen Missbrauch zu begrenzen. Für eine rasche Hilfestellung, darunter das Ausfindigmachen der zuständigen Unterstützungsdienste, sollten sich die Mitgliedstaaten bei ihrer Unterstützung auf Leitlinien und Protokolle für Fachkräfte in der Gesundheitsversorgung, im Bildungswesen und in den Sozialdiensten einschließlich des Personals der Hotlines ... stützen. Angesichts der besonderen Art des durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung verursachten Leids sollte die diesbezügliche Unterstützung so lange fortgesetzt werden, wie dies zur physischen und psychischen Genesung des Kindes erforderlich ist, und kann erforderlichenfalls bis in das Erwachsenenalter andauern. Hilfe und Beratung sollten möglichst auf die Eltern, Betreuungspersonen oder Erziehungsberechtigten des Opfers im Kindesalter ausgeweitet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der betreffenden Straftat nicht als Verdächtige geführt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, das Opfer im Kindesalter während der gesamten Dauer der Strafverfahren zu unterstützen, auch dann, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben.

---

↓ neu

↻ Rat

- (38) Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben langfristige Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder Opfer von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung [...] geworden sind, bereitstellen.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 32  
(angepasst)  
⇒ neu  
☉ Rat

- (39) Mit dem ~~Rahmenbeschluss 2001/220/JI~~ ☒ der Richtlinie 2012/29/EU ☒ sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und ☐ des Rechtes auf eine Entscheidung über die ☐ Entschädigung ☐ durch den Straftäter ☐, festgelegt worden. ☐ Der Vorschlag für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie sieht gezielte Änderungen ☐ [...] ☐ ☐ mehrerer ☐ Rechte aller Opfer vor. ☐ ☒ Über die mit der genannten Richtlinie festgelegten Rechte ☒ Darüber hinaus sollten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ geworden sind, Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in den betreffenden Rechtsordnungen – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung ☐ durch den Straftäter ☐, erhalten. ☐ [...] ☐ Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offen stehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. ☐ [...] ☐ ☐ Die Möglichkeit des Zugangs zu Rechtsbeistand für das Opfer sollte das Monopol, welches die Ausübung des Rechtsbeistands in manchen Mitgliedstaaten bestimmten Kategorien von Personen, insbesondere Anwälten, vorbehält, unberührt lassen. Ferner bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, zu bestimmen, in welchem Rahmen und an welchem Ort solcher Rechtsbeistand geleistet wird. ☐

---

↓ neu

↻ Rat

(40) ↻ [...] ↻

---

↓ neu

↻ Rat

(41) Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, bestehende Einrichtungen oder Stellen ↻ [...] ↻ als nationale Behörden oder gleichwertige Mechanismen nach dieser Richtlinie zu benennen, soweit dies mit der Notwendigkeit vereinbar ist, sicherzustellen, dass die ihnen im Rahmen dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben wirksam und vollständig wahrgenommen werden.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 33  
(angepasst)  
⇒ neu

- (42) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen treffen, um Handlungen im Zusammenhang mit der Förderung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ sowie des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus ☒ ~~und des Kindersextourismus~~ zu verhüten und zu verbieten. Es könnten unterschiedliche Präventionsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise die Ausarbeitung und die Weiterentwicklung eines Verhaltenskodex und von Selbstregulierungsmechanismen für die Tourismusindustrie, die Aufstellung eines Ethik-Kodex, die Einrichtung von „Gütesiegeln“ ⇒ oder die Einführung einer expliziten Strategie ⇐ für Tourismusorganisationen, die ☒ sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus ☒ ~~Kindersextourismus~~ bekämpfen, ~~oder eine explizite Strategie gegen Kindersextourismus.~~ ⇒ Die Mitgliedstaaten sollten sich der ihnen nach dem Recht der Union, nationalem Recht und internationalen Übereinkünften zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, um den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus und auf Reisen durch oder in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern; insbesondere wenn sie einschlägige Informationen aus Drittstaaten erhalten, sollten sie geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa in Form weiterer Kontrollen oder der Einreiseverweigerung im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen<sup>15</sup>. ⇐

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>).



↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 34  
(angepasst)

⇒ neu

- (43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen ~~und/~~oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen ⇒ , die sich an Eltern, Betreuungspersonen und die Gesellschaft allgemein richten, ⇐ sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen, dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind. Besondere Aufmerksamkeit Es sollte darauf ~~gerichtet sein, zu gewährleisten~~ geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen ⇒ und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten ⇐ sind. ⇒ Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. ⇐ Es sollte die Einrichtung von ⇒ speziellen ⇐ Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden ☒ , sofern noch keine vorhanden sind ☒.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 35  
(angepasst)

- (44) In Bezug auf die Meldung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und die Unterstützung von Kindern in Not sollten die Telefon-Hotlines unter der Nummer 116 000 für vermisste Kinder, unter der Nummer 116 006 für Opfer von Gewaltverbrechen und unter der Nummer 116 111 für Kinder, die durch die Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert<sup>16</sup> eingerichtet wurden, stärker bekannt gemacht und sollte den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Hotlines Rechnung getragen werden.

↓ neu  
☉ Rat

- (45) Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, wie die Mitglieder des INHOPE-Beschwerdestellennetzes, sind seit Jahren in mehreren Mitgliedstaaten aktiv und arbeiten mit Strafverfolgungsbehörden und Anbietern zusammen, um die Entfernung und Meldung von Online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erleichtern. Diese Arbeit trägt dazu bei, eine Reviktimisierung zu vermeiden, da die Online-Verbreitung von illegalem Material eingedämmt wird, und den Strafverfolgungsbehörden Hinweise auf Straftaten zu geben. Die Organisationen agieren jedoch je nach Mitgliedstaat in einem sehr unterschiedlich Rechtsrahmen, und in vielen Fällen ist nicht festgelegt, welche Aufgaben sie unter welchen Voraussetzungen rechtmäßig wahrnehmen können. Die Mitgliedstaaten **☉ werden dazu ermutigt, ☉ ☉ [...] ☉** diesen Organisationen Zulassungen für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben **☉ zu ☉** erteilen **☉ [...] ☉**, insbesondere für die Verarbeitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die in diesem Fall nicht als „unrechtmäßig“ zu betrachten wäre. Solche Zulassungen sind zu empfehlen, da sie die Rechtssicherheit erhöhen, die Synergien zwischen den nationalen Behörden und anderen Akteuren, die an der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern beteiligt sind, maximieren und die Rechte der Opfer dadurch schützen, dass Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern aus dem digitalen öffentlichen Raum entfernt werden.

<sup>16</sup> Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/116\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/116(1)/oj)).

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 36  
(angepasst)

⇒ neu

- (46) Angehörige bestimmter Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, sollten angemessene Schulungen darin erhalten, wie sie solche Opfer erkennen und sich ihrer annehmen können. ⇒ Um eine kindgerechte Justiz während der gesamten Ermittlung und Verfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern zu gewährleisten, sollten diese ~~Diese~~ Schulungen ~~solten~~ für die Mitglieder der folgenden Kategorien vorgesehen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern im Kindesalter in Berührung kommen: Polizeibeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Mitglieder der Justiz und Gerichtsbeamte, Personal der Kinder- und Gesundheitspflege, ⇒ Fachkräfte im Bildungswesen, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, und Anbieter von Sozial-, Opferhilfe- und Wiedergutmachungsdiensten ⇐; jedoch könnten auch andere Personengruppen einbezogen werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit auf Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im Kindesalter treffen.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 37

⇒ Rat

- (47) Zur Verhinderung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sollten Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die speziell auf Sexualstraftäter ausgerichtet sind, diesen vorgeschlagen werden. Diese Interventionsprogramme oder -maßnahmen sollten einem umfassenden, flexiblen Ansatz folgen, der vorrangig auf medizinische und psychosoziale Aspekte abhebt, und nichtverbindlichen Charakter haben. Diese Interventionsprogramme oder -maßnahmen lassen die Interventionsprogramme oder -maßnahmen unberührt, die von den zuständigen Justizbehörden auferlegt werden. ⇒ Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Programme und Maßnahmen entsprechend den nationalen Standards für die Gesundheitsversorgung ohne unangemessene Einschränkungen zugänglich sind. ☹

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 38

⇒ neu

⇒ Rat

- (48) ~~Es besteht kein automatisches Recht auf Interventionsprogramme oder -maßnahmen.~~ Die Entscheidung, welche Interventionsprogramme oder -maßnahmen angemessen sind, ist Sache der Mitgliedstaaten ⇒ [...] ☹ ⇒ und sie sollten sicherstellen, dass diese genannten Programme und Maßnahmen entsprechend den nationalen Standards zugänglich sind. Darüber hinaus sollten ☹ ⇒ Personen, die fürchten, möglicherweise straffällig zu werden, ⇒ [...] ☹ ⇒ ohne unangemessene Einschränkungen Zugang zu diesen Programmen ☹ oder Maßnahmen ⇒ [...] ☹ ⇒ haben ☹. ⇐
- 

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 39

(angepasst)

⇒ neu

- (49) Um Wiederholungstaten zu verhindern oder möglichst gering zu halten, sollten die Straftäter einer Risikoabschätzung unterzogen werden, bei der die von ihnen ausgehende Gefahr und mögliche Risiken der Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder untersucht werden. Die näheren Regelungen dieser Abschätzung, wie die Art von Behörde, die dafür zuständig ist, die Risikoabschätzung anzuordnen und durchzuführen, bzw. der Zeitpunkt im oder nach dem Strafverfahren, zu dem die Abschätzung stattfinden sollte, sowie die näheren Regelungen für wirksame Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die aufgrund dieser Abschätzung angeboten werden, sollten mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Zur Verfolgung ebendieses Ziels, Wiederholungstaten zu verhindern oder möglichst gering zu halten, sollten Straftäter auch auf freiwilliger Basis an wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen teilnehmen können. Diese Interventionsprogramme oder -maßnahmen sollten nationale Programme zur Behandlung ~~psychisch gestörter~~ ☒ von ☒ Personen ⇒ mit psychischen Problemen ⇐ nicht beeinträchtigen ⇒ , und sie sollten entsprechend den nationalen Normen für die Gesundheitsversorgung zugänglich und bezahlbar sein, beispielsweise im Hinblick auf ihre Erstattungsfähigkeit im Rahmen der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten ⇐.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 40  
(angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

- (50) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt ⇒ oder die in Organisationen stattfinden, die mit Kindern arbeiten oder die sich im öffentlichen Interesse der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch widmen ⇐ . Arbeitgeber ~~haben das Recht~~, ⇒ sollten ⇐ bei der Besetzung einer Stelle, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ⇒ Informationen ⇐ über bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, und über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten ~~informiert zu werden~~ ⇒ anfordern ⇐ . Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff des Arbeitgebers ~~[...]~~ ⇐ ~~in jedem Fall Arbeitgeber, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung tätig sind, und~~ ⇐ Personen einschließen, die eine Organisation betreiben, die mit Freiwilligentätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung ~~und~~ oder Pflege von Kindern betraut ist, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt ~~[...]~~ ⇐ . ~~Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrem nationalen Recht ergreifen, um die Überprüfung von Personen, die in direktem und gelegentlichem Kontakt mit Kindern arbeiten, aktiv zu fördern. Im Sinne dieser Richtlinie deutet der Begriff „regelmäßige Kontakte mit Kindern“ darauf hin, dass er nur Tätigkeiten mit Kindern abdeckt, die auf struktureller Basis erfolgen.~~ ⇐ Die Art der Bereitstellung dieser Informationen, wie beispielsweise der Zugang über die betroffene Person, und der genaue Inhalt dieser Informationen sowie die Definition der Begriffe „organisierte freiwillige Tätigkeiten“ und „direkter und regelmäßiger Kontakt mit Kindern“ sollten gemäß dem nationalen Recht festgelegt werden. ⇒ Die von einer zuständigen Behörde an eine andere übermittelten Informationen sollten jedoch zumindest alle einschlägigen Aufzeichnungen, die in den Strafregistern der Mitgliedstaaten gespeichert sind, und alle einschlägigen Aufzeichnungen, die leicht bei Drittländern erhältlich sind, enthalten, z. B. Informationen, die über den nach Teil Drei Titel IX des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>17</sup> eingerichteten Kanal beim Vereinigten Königreich eingeholt werden können. ⇐

<sup>17</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj)  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 41

⇒ neu

⇒ Rat

- (51) ⇒ Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern kommt es besonders oft zu dem besorgniserregenden Phänomen, dass Straftäter nach einer Verurteilung oder einem Tätigkeitsverbot in einen anderen Rechtsraum ziehen, um dort wieder den Kontakt zu Kindern zu suchen. ⇒ [...] ⇐ ⇒ Dieses Phänomen ⇐ gilt es mit allen Mitteln zu verhindern. ⇐ Mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten wird in dieser Richtlinie berücksichtigt, dass der Zugang zu Strafregistern entweder nur durch die zuständigen Behörden oder durch die betroffene Person genehmigt wird. Durch diese Richtlinie wird keine Verpflichtung zur Änderung der nationalen Systeme betreffend Strafregister oder die Art und Weise des Zugangs zu diesen Registern festgelegt.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 42

⇒ neu

⇒ Rat

- (52) ⇒ ⇒ [...] ⇐ ⇐ Das Ziel dieser Richtlinie besteht nicht darin, die Bestimmungen bezüglich der Zustimmung der betroffenen Person beim Austausch von Informationen aus dem Strafregister, d. h. ob eine derartige Zustimmung erforderlich ist oder nicht, zu harmonisieren. Unabhängig davon, ob nach nationalem Recht eine Zustimmung erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus dieser Richtlinie in dieser Frage keine neue Verpflichtung zur Änderung des nationalen Rechts und der nationalen Verfahren.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 43  
(angepasst)

- (53) Die Mitgliedstaaten können den Erlass weiterer Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Straftätern in Betracht ziehen, wie etwa die Registrierung von Personen, die wegen Straftaten nach dieser Richtlinie verurteilt wurden, in Registern über Sexualstraftäter. Der Zugang zu diesen Registern sollte vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß den nationalen Verfassungsgrundsätzen sowie den anwendbaren Datenschutznormen erfolgen, beispielsweise durch Beschränkung des Zugangs auf die Justiz ~~und~~ oder Strafverfolgungsbehörden.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 44  
(angepasst)

⇒ neu

☉ Rat

- (54) ~~Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,~~ ⇒ Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ⇐ auf nationaler ☒ , ☒ ~~oder~~ lokaler ⇒ oder regionaler ⇐ Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen für die Datensammlung ~~oder Anlaufstellen~~ zu dem Zwecke einzurichten, das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu beobachten und zu bewerten ⇒ , und dabei auch die weitergefassten Pflichten zur Datensammlung nach der Richtlinie [.../...] [Opferschutzrichtlinie, Neufassung] und der Verordnung (EU) [Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] berücksichtigen ⇐ . Um die Ergebnisse von Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und ~~der Kinderpornografie~~ ☒ von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ ordnungsgemäß bewerten zu können, sollte die Union ihre Arbeit an Methoden der Datensammlung und sonstigen Methoden weiterentwickeln, um vergleichbare Statistiken erstellen zu können.
- ⇒ ☉ [...]. ☉ ⇐

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 45

- (55) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um Informationsdienste einzurichten, die Informationen dazu bieten, wie Anzeichen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung erkannt werden können.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 46  
(angepasst)

- (56) ~~Kinderpornographie ist die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch von Kindern und als solche~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sind ☒ eine bestimmte Art von Inhalt, der nicht als freie Meinungsäußerung gelten kann. Zur Bekämpfung ~~der Kinderpornografie~~ ☒ solcher Darstellungen ☒ muss die ☒ deren ☒ Verbreitung ~~von Material von sexuellem Missbrauch von Kindern~~ eingeschränkt werden, indem Straftätern das Hochladen derartiger Inhalte in das öffentlich zugängliche Internet erschwert wird. Daher müssen die Inhalte entfernt werden und diejenigen Personen, die sich der Herstellung, der Verbreitung oder des Herunterladens solcher Darstellungen schuldig gemacht haben, festgenommen werden. Zur Unterstützung der Bemühungen der Union im Kampf gegen ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ sollten die Mitgliedstaaten sich nach Kräften bemühen, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um die Entfernung solcher Inhalte von Servern in deren Hoheitsgebieten sicherzustellen.



---

↓ neu

- (57) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Eindämmung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Drittländern nach dieser Richtlinie, sollten die Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2021/1232 und [.../.../ Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] unberührt lassen. Online-Inhalte, die Straftaten im Sinne dieser Richtlinie darstellen oder erleichtern, unterliegen Maßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte nach der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>.

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 47  
(angepasst)

⇒ neu

- (58) ~~Jedoch ist die~~ Die ~~Entfernung von kinderpornografischen Inhalten~~ ~~Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern~~ an der Quelle ist trotz derartiger Bemühungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich das Originalmaterial nicht in der Union befindet, häufig nicht möglich, entweder weil der Staat, in dem sich die Server befinden, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil es sich als besonders langwierig erweist, die Entfernung des Materials von diesem Staat zu erwirken. Ferner können Mechanismen eingeführt werden, um den Zugang vom Gebiet der Union zu Internetseiten, die ~~Kinderpornografie~~ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen zur Entfernung oder, wenn angemessen, zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit ~~kinderpornografischem Inhalt~~ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern könnten auf unterschiedlichen öffentlichen Maßnahmen legislativer, nicht legislativer, juristischer oder anderer Art aufbauen. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

Maßnahmen der Internet-Industrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch Mitgliedstaaten unberührt. Unabhängig davon, welche Maßnahme oder Methode gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese ein angemessenes Niveau an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Nutzer und die Diensteanbieter bietet. Mit Blick auf die Entfernung von Kindesmissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten sollten die Behörden verstärkt zusammenarbeiten, insbesondere um sicherzustellen, dass möglichst vollständige nationale Listen von Websites mit ~~Kinderpornografiematerial~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ erstellt werden, und um Doppelarbeit zu vermeiden. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen. ~~Im Rahmen des Programms zur sicheren Nutzung des Internets wurde ein Netzwerk von Hotlines eingerichtet, deren Ziel es ist, Informationen zu den wichtigsten Arten von illegalen Online-Inhalten zu sammeln und Berichte dazu zu erstellen und auszutauschen.~~ ⇒ Das von der Union kofinanzierte Netz von Hotlines<sup>19</sup> bearbeitet Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die anonym aus der Öffentlichkeit eingehen, und arbeitet mit Strafverfolgungsbehörden und der Industrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zusammen, damit Inhalte dieser Art rasch entfernt werden. ⇐

---

<sup>19</sup> Derzeit im Rahmen des Programms „Digitales Europa“.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 48

~~(48) Diese Richtlinie soll die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI ändern und ergänzen. Da die vorzunehmenden Änderungen sowohl bezüglich der Zahl als auch hinsichtlich des Inhalts erheblich sind, sollte der Rahmenbeschluss aus Gründen der Klarheit für die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligenden Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.~~

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 49  
(angepasst)

(59) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie ~~der Kinderpornografie~~ ☒ von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒, von den Mitgliedstaaten ~~allein~~ nicht ausreichend verwirklicht werden kann ☒, sondern ☒ ~~und daher~~ wegen seines ☒ des ☒ Umfangs und ~~seiner~~ ☒ der ☒ Wirkungen ☒ der Maßnahmen ☒ besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 50

- (60) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem der Würde des Menschen, dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Rechten des Kindes, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und ist entsprechend umzusetzen.

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 51

~~(51) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.~~

---

↓ neu

→ Rat

- (61) [Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom → 12. Juni 2024 ← ] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.]

→ [...] ←

---

↓ 2011/93/EU Erwägungsgrund 52  
(angepasst)

- (62) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls ~~(Nr. 22)~~ über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.

---

↓ neu

- (63) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.

---

↓ neu

- (64) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I genannten Frist für die Umsetzung der dort genannten Richtlinie in nationales Recht unberührt lassen —

---

↓ 2011/93/EU

⇒ Rat

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Gegenstand*

Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und  [...]  Strafen  auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, ~~der~~ ~~Kinderpornografie~~  der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser ~~Verbrechen~~  Straftaten  und des Schutzes ihrer Opfer eingeführt.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

*Artikel 2*

*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren;
2. „Alter der sexuellen Mündigkeit“ das Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach dem nationalen Recht verboten ist;

3. „Kinderpornografie“ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒“
- a) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;
  - b) ☞ jegliche ☚ Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;
  - c) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke; ~~oder~~
  - d) realistische Darstellung ☞ Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme<sup>20</sup> ☚ eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

↓ neu

☞ Rat

e) ☞ [...] ☚

↓ 2011/93/EU (angepasst)

4. „Kinderprostitution“ ☒ Ausbeutung von Kindern in der Prostitution ☒“ das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt; unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;

<sup>20</sup> Es wird ein Erwägungsgrund mit einer genaueren Erläuterung dessen, was dies beinhaltet und ausschließt, hinzugefügt werden, mit Bezugnahme auf Sexroboter und Sexpuppen in kinderähnlicher Gestalt. Einige Delegationen fordern weiterhin die Aufnahme einer individuellen Bestimmung zur Kriminalisierung von Sexrobotern und Sexpuppen in kinderähnlicher Gestalt.

5. „~~pornografische~~ Darbietung ☒ sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒“ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,
- a) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder
  - b) der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;
6. „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;u
- 

↓ neu

7. „Dienst der Informationsgesellschaft“ einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>21</sup>;
8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben.

---

<sup>21</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).



---

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

⇒ Rat

*Artikel 3*

*Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch*

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **⇒ vorsätzlich begangene** Handlungen nach den Absätzen 2 bis **⇒ [...]** **⇒ 6a** unter Strafe gestellt werden.
- (2) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.
- (3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
- (4) Wer **⇒ andere als die in Absatz 6 festgelegten** sexuellen Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, **⇒ oder** **⇒ [...]** **⇒ dieses** Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer **⇒ [...]** **⇒ dritten** Person veranlasst, **⇒** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **⇒ [...]** **⇒ fünf** Jahren bestraft.

U Rat

(4a) Wer andere als die in Absatz 6a festgelegten sexuellen Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht und nicht in die sexuellen Handlungen eingewilligt hat, oder dieses Kind zur Vornahme von nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen mit einer dritten Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

⇒ Rat

(5) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt  oder dieses Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer dritten Person gemäß den Absätzen 4 und 4a veranlasst  und

- a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ~~acht~~  ⇒ zehn  Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens  [...]  ⇒ fünf  Jahren, wenn das Kind älter ist, oder
- b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer  [...]  Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ~~acht~~  ⇒ zehn  Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens  [...]  ⇒ fünf  Jahren, wenn das Kind älter ist, oder
- c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens  [...]  ⇒ zehn  Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens  [...]  ⇒ fünf  Jahren, wenn das Kind älter ist.

[...]

↓ neu

→ Rat

→ [...] → (6) Die folgenden vorsätzlichen Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens → [...] → zehn Jahren bestraft:

- a) Vornahme → [...] sexueller Handlungen mit einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, durch vaginale → [...] → oder anale → [...] Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand → , oder orale Penetration mit Genitalien<sup>22</sup> ;
- b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme → [...] sexueller Handlungen mit einer → [...] → dritten Person durch vaginale → [...] → oder anale → [...] Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand → , oder orale Penetration mit Genitalien .

→ Rat

(6a) Die folgenden vorsätzlichen Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft:

- a) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht und nicht in die sexuellen Handlungen eingewilligt hat, durch vaginale oder anale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand, oder orale Penetration mit Genitalien;

<sup>22</sup> Hinzugefügt aufgrund des Ersuchens um Differenzierung der Strafe für Handlungen der oralen Penetration mit einem Gegenstand oder einem anderen Körperteil als Genitalien.

b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht und nicht in die sexuellen Handlungen eingewilligt hat, zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer dritten Person durch vaginale oder anale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand, oder orale Penetration mit Genitalien.

---

Rat

(6b) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 5 beschriebenen Umstände auch für die in den Absätzen 6 und 6a genannten Straftaten gelten, sodass dafür strengere Strafen vorgesehen sind.

---

neu

Rat

(7) Für die Zwecke  [...]   der Absätze 4a und 6a  stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

---

Rat

a) die Einwilligung nur dann als vorhanden gilt, wenn sie freiwillig als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes erteilt wurde;

b) die Einwilligung jederzeit vor oder während der Handlung widerrufen werden kann.

---

↓ neu

↻ Rat

(8) ↻ [...] ↻

(9) ↻ [...] ↻

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

#### Artikel 4

##### *Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung*

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden.
- (2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an ~~pornografischen~~ Darbietungen ☒ sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist.
- (3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an ~~pornografischen~~ Darbietungen ☒ sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.

- (4) Wer wissentlich an ~~pornografischen~~ Darbietungen ☒ sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒, an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens einem Jahr, wenn das Kind älter ist.
- (5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an ~~Kinderprostitution~~ ☒ der Ausbeutung in der Prostitution ☒ veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
- (6) Wer ein Kind zu ~~Kinderprostitution~~ ☒ der Ausbeutung in der Prostitution ☒ nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
- (7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen ~~von Kinderprostitution~~ ☒ der Ausbeutung in der Prostitution ☒ vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ☐ [...] ☐ ☐ fünf ☐ Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ☐ [...] ☐ ☐ zwei ☐ Jahren, wenn das Kind älter ist.

Artikel 5

Straftaten im Zusammenhang mit ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 6 unter Strafe gestellt werden, wenn sie unrechtmäßig vorgenommen werden.
- (2) Der Erwerb oder Besitz von ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.
- (3) Der bewusste Zugriff auf ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.
- (4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
- (5) Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
- (6) Die Herstellung von ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft.

---

↓ neu

→ Rat

(7) → [...] → Die → in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Handlungen gelten insbesondere dann nicht als unrechtmäßig vorgenommen, wenn sie von oder im Namen und auf Verantwortung einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen → [...] Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, begangen wurden, → beispielsweise wenn diese → von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassen ist → und → wenn diese Maßnahmen zu den in der betreffenden Zulassung festgelegten Bedingungen durchgeführt wurden.

→ [...] → Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, sicherzustellen, → dass die → in Unterabsatz 1 genannten → Organisationen, die → im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, → [...] → über die erforderliche Sachkenntnis → [...] → verfügen, dass geeignete Berichterstattungs- und Aufsichtsmechanismen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass → [...] → diese → Organisationen zügig, sorgfältig und im öffentlichen Interesse handeln, und dass → [...] → sie → sichere Kommunikationskanäle nutzen, um die unter → [...] → eine → Zulassung fallenden Maßnahmen durchzuführen.

(8) → [...] →



---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

(9) Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob dieser Artikel in Fällen von ~~Kinderpornografie~~  Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern  gemäß Artikel 2  Nummer 3 Buchstabe c  ~~Buchstabe e Ziffer iii~~ Anwendung findet, wenn die Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich bereits 18 Jahre oder älter war.

(10) ~~Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob die Absätze 2 und 6 dieses Artikels in Fällen Anwendung finden, in denen feststeht, dass das pornografische Material im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e Ziffer iv vom Hersteller ausschließlich zum persönlichen Gebrauch hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, sofern zum Zweck der Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e Ziffern i, ii oder iii verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.~~

---

⬇ Rat

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob die Absätze 2 und 6 dieses Artikels in Fällen Anwendung finden, in denen feststeht, dass die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d vom Hersteller ausschließlich zum persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befinden, sofern zum Zweck der Herstellung keine Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a, b oder c verwendet wurden.

Artikel 5a

Straftaten im Zusammenhang mit Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden vorsätzlich begangenen Handlungen, sofern sie unrechtmäßig vorgenommen werden, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft werden:

- a) der Vertrieb, die Verbreitung oder die Weitergabe,
- b) das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen,
- c) die Herstellung,
- d) der Besitz

von jeglichem Material, unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge oder Anweisungen zur Begehung einer der in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 dieser Richtlinie genannten Straftaten zu geben.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⌚ Rat

Artikel 6

*Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke*

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende ☒ von einem Erwachsenen ☒ vorsätzlich begangenen Handlungen ☒ wie folgt ☒ unter Strafe gestellt werden:

- a) ~~Ein Erwachsener, der einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat,~~ ☒ der Vorschlag ☒ mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ⇒ , ein Kind ⌚ , das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, ⌚ entweder online oder persönlich zu treffen, ⇐ in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 4 ⇒ , 5 ⌚ oder ⌚ 6 ⌚ [...] ⌚ ⇐ oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, ~~ein Treffen vorschlägt,~~ wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

---

↓ neu

⌚ Rat

- b) die in Buchstabe a genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft, wenn dabei Zwang ⌚ [...] ⌚ oder Drohungen angewendet werden.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ~~☞ [...] ☹ ☞ die von einem Erwachsenen begangene Handlung der ☹ Kontaktaufnahme zu einem Kind, ~~das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat,~~ ☞ ~~das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat,~~ ☹ mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie, um ~~kinderpornografische Darstellungen dieses Kindes~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs dieses Kindes ☒ ☞ [...] ☹ ☞ herzustellen oder weiterzugeben ☹, strafbar ist ☞ ☞ [...] ☹ ☞.~~
- 

☹ Rat

Hat das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht, so ist die in Unterabsatz 1 genannte Handlung strafbar, wenn dabei Zwang oder Drohungen angewendet werden.

---

↓ neu

⇒ Rat

Die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn dabei Zwang ☞ [...] ☹ oder Drohungen angewendet werden.

(3) ☞ [...] ☹

---

↓ neu

→ Rat

#### Artikel 7

#### *Verleitung zu → Livestreaming von ◯ sexuellem Missbrauch → oder sexueller Ausbeutung von Kindern ◯*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen, um → [...] ◯ → Zugang zu einem Livestream von in ◯ einer der in Artikel 3 Absätze 4, → 4a, ◯ 5, 6 → [...] ◯ und → 6a ◯, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 6<sup>23</sup> aufgeführten Straftaten → beschriebenen Handlungen zu erhalten ◯, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens → [...] ◯ → einem Jahr ◯ bestraft wird.

---

↓ neu

→ Rat

#### Artikel 8

#### *Betrieb eines Online-Dienstes zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung von Kindern*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der dafür konzipiert → oder angepasst ◯ ist, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern → [...] ◯, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft wird.

---

<sup>23</sup> Die Bezugnahmen werden überprüft, wenn der Text kurz vor der Fertigstellung steht.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

## Artikel 9

### *Anstiftung, Beihilfe und Versuch*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~6~~ unter Strafe gestellt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 4, 5 ~~und~~ ~~6~~, ~~6~~ ~~⇒~~ ~~↻~~ [...] ~~↻~~ und ~~↻~~ [...] ~~↻~~ ~~6a~~ ~~↻~~, ~~↻~~ Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 ~~sowie~~ Artikel 5 Absätze 4, 5 und 6 ~~⇒~~ ~~↻~~ [...] ~~↻~~ ~~↻~~ unter Strafe gestellt wird.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 10

### *Auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen*

- (1) Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 3 Absätze 2, ~~4~~ ~~und 6~~<sup>24</sup> auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter Anwendung findet, ~~die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben,~~ sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch ~~oder Ausbeutung~~ verbunden sind.
- (2) Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 4 Absatz 4 auf ~~pornografische~~ Darbietungen im Rahmen von Beziehungen Anwendung findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, ~~die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben,~~ sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die ~~pornografische~~ Darbietung geboten werden.

---

<sup>24</sup> Die Aufnahme der Bezugnahme auf Artikel 3 wird erörtert werden, wenn die betreffende Bestimmung kurz vor der Finalisierung steht.

(3) Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 5 Absätze 2  $\Rightarrow$ , 3, 4  $\Leftarrow$  und 6 auf die Herstellung, den Erwerb oder den Besitz von  $\Rightarrow$  oder den Zugang zu  $\Leftarrow$  Material Anwendung findet, wenn ~~das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat~~  $\Rightarrow$   $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$   $\Leftarrow$

$\boxtimes$  a) Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, oder  $\boxtimes$

$\Rightarrow$ b) Kinder  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$  und ihnen Gleichgestellte  $\Leftarrow$

$\boxtimes$  betroffen sind  $\boxtimes$  und  $\Rightarrow$  die betreffenden Personen  $\Leftarrow$  das Material mit ~~seinem~~  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$   $\Rightarrow$  ihrem  $\Leftarrow$  Einverständnis  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$  und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$   $\Rightarrow$  herstellen, erwerben, besitzen oder darauf zugreifen  $\Leftarrow$   $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$ , sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch  $\Rightarrow$  oder Ausbeutung  $\Leftarrow$  verbunden sind.

$\Downarrow$  Rat

Bei Anwendung der Ermessensbefugnis gemäß Unterabsatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Materials ausgelegt wird.

$\Downarrow$  neu

$\Rightarrow$  Rat

(4) Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 6 auf Vorschläge, Gespräche, Kontakte oder den Austausch zwischen Gleichgestellten Anwendung findet,  $\Rightarrow$  sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung, Zwang oder Drohungen verbunden sind.  $\Leftarrow$

(5)  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$

(6)  $\Rightarrow$  [...]  $\Leftarrow$



↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 11

### Erschwerende Umstände

Sofern die nachstehenden Umstände  [...]   kein  Tatbestandsmerkmal der in den Artikeln 3 bis  9  7 genannten Straftaten sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass  im Zusammenhang mit den relevanten Straftatbeständen nach den genannten Artikeln einer oder mehrere  dieser Umstände gemäß den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts  [...]  als erschwerende Umstände gelten:

- a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer  [...]  Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;
- b) die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind unter einem Dach lebenden Person oder einer Person, die ein Vertrauensverhältnis  ,  ~~oder~~ ihre Autorität  oder ihren Einfluss auf das Kind  missbraucht hat, begangen;
- c) die Straftat wurde von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen;
- d) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates ~~vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität~~<sup>25</sup> begangen;

<sup>25</sup> ~~ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.~~

- e) der Straftäter war zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden;
  - f) der Straftäter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet; ~~oder~~
  - g) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt ☒ ; ☒ =
- 

↓ neu  
☞ Rat

h) ☞ [...] ☞

i) ☞ [...] ☞

j) zur Begehung der Straftat wurde ☞ [...] ☞ ☞ vorsätzlich Vorteil aus dem Rauschzustand des Opfers gezogen ☞ .

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 12

### *Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen*

- (1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ⇒ 9 ⇐ 7 rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber ⇒ – zumindest in den Sektoren Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitswesen – ⇐ bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ⇒ und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, bei der Einstellung von Personal ⇐ ~~das Recht haben~~ ⇒ verpflichtet sind ⇐, gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ⇒ 9 ⇐ 7 oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.

- (3) ~~Jeder Mitgliedstaat trifft~~ ⇒ Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels<sup>26</sup> trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden ⇐ die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ~~für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels~~ Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 ⇒ 9 ⇐ oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ~~in Übereinstimmung mit den im Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten<sup>13</sup> festgelegten Verfahren~~ übermittelt werden, ~~wenn diese gemäß Artikel 6 des genannten Rahmenbeschlusses mit der Zustimmung der betroffenen Person angefordert werden.~~ ⇒ und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt ☉, sofern ein solcher Mechanismus besteht ☉ . ⇐

↓ 2011/93/EU

#### ~~Artikel 11~~

#### ~~Beschlagnahme und Einziehung~~

~~Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, die Tatwerkzeuge für die Begehung von und Erträge aus Straftaten nach den Artikeln 3, 4 und 5 zu beschlagnahmen und einzuziehen.~~

<sup>26</sup> Technische Änderung: Die Formulierung ist eine Hinzufügung zum gegenwärtigen Text der Richtlinie, war jedoch im Vorschlag unbeabsichtigt unmarkiert geblieben.

---

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

⇒ Rat

*Artikel 13*

*Verantwortlichkeit juristischer Personen*

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine juristische Person für Straftaten nach den Artikeln 3 bis ~~9~~ verantwortlich gemacht werden kann, wenn diese Straftaten zugunsten dieser juristischen Person von einer Person begangen wurden, die eine Führungsposition innerhalb der betreffenden juristischen Person innehat und die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat, aufgrund
- einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
  - einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
  - einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung von Straftaten nach den Artikeln 3 bis ~~9~~ zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis ~~9~~ begehen, dazu anstiften oder Beihilfe leisten, nicht aus.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

↻ Rat

Artikel 14

↻ [...] ↻ Strafen für ↻ juristische Personen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel ~~13~~ ~~13~~ ↻ Absatz 1 oder 2 ↻ ~~12 Absatz 1~~ verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nicht strafrechtliche ↻ [...] ↻ Strafen oder Maßnahmen ↻ verhängt werden können ↻ [...] ↻ .

---

↻ Rat

- (1a) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zu den Strafen oder Maßnahmen für im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 oder 2 für Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 verantwortliche juristische Personen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldstrafen gehören und andere strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Strafen oder Maßnahmen gehören können, beispielsweise:

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) ⇒ der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen, ⇒ [...] Konzessionen und Lizenzen , ⇐
- c) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer ⇒ [...] ⇒ Geschäftstätigkeit ,
- d) die richterliche Aufsicht,
- e) die richterlich angeordnete Auflösung oder
- f) die ⇒ [...] Schließung von zur Begehung der Straftat genutzten Einrichtungen ⇒ [...] .

~~(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.~~

---

↓ neu

☞ Rat

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
- ☞ zumindest ☞ im Falle von im Sinne des Artikels 13 ☞ Absatz 1 ☞ verantwortlichen juristischen Personen Straftaten, die im Falle natürlicher Personen ☞ gemäß dieser Richtlinie ☞ mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ☞ [...] ☞ ☞ einem Jahr ☞ bestraft werden, mit ☞ [...] ☞ ☞ strafrechtlichen oder nicht strafrechtlichen Geldstrafen ☞ geahndet werden, deren ☞ Höhe im Verhältnis zur Schwere der Handlung und zu den individuellen, finanziellen und sonstigen Umständen der betreffenden juristischen Person steht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das ☞ Höchstmaß ☞ dieser Geldstrafen nicht weniger ist als: ☞
  - ☞ i) ☞ 1 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person ☞ , entweder ☞ im Geschäftsjahr ☞ vor jenem, in dem die Straftat begangen wurde, oder im Geschäftsjahr vor jenem, in dem die ☞ Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ☞ [...] ☞ ☞ ergangen ist; ☞

---

☞ Rat

☞ Rat

ii) ein Betrag in Höhe von 8 000 000 EUR.



↓ neu

↻ Rat

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
- ↻ zumindest ↻ im Falle von im Sinne des Artikels 13 ↻ Absatz 1 ↻ verantwortlichen juristischen Personen Straftaten, die im Falle natürlicher Personen ↻ gemäß dieser Richtlinie ↻ mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ↻ [...] ↻ ↻ fünf ↻ Jahren bestraft werden, mit ↻ [...] ↻ ↻ strafrechtlichen oder nicht strafrechtlichen Geldstrafen ↻ geahndet werden, deren ↻ Höhe im Verhältnis zur Schwere der Handlung und zu den individuellen, finanziellen und sonstigen Umständen der betreffenden juristischen Person steht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das ↻ Höchstmaß ↻ dieser Geldstrafen nicht weniger ist als: ↻
  - ↻ i) ↻ 3 ↻ % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person ↻ , entweder ↻ im Geschäftsjahr ↻ vor jenem, in dem die Straftat begangen wurde, oder im Geschäftsjahr vor jenem, in dem die ↻ Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ↻ [...] ↻ ↻ ergangen ist; ↻

↻ Rat

ii) ein Betrag in Höhe von 24 000 000 EUR.<sup>27</sup>

- (3b) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für Fälle festlegen, in denen es nicht möglich ist, die Höhe der Geldstrafe auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor jenem, in dem die Straftat begangen wurde, oder im Geschäftsjahr vor jenem, in dem die Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ergangen ist, festzusetzen.

<sup>27</sup> In diesem Zusammenhang sollte ein Erwägungsgrund ähnlich Erwägungsgrund 34 der Richtlinie über Umweltkriminalität aufgenommen werden. Einige Delegationen haben vorgeschlagen, den Betrag der in diesem Absatz und in Absatz 2 Ziffer ii vorgesehenen Geldstrafe zu verringern.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 15

### Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5, **⇒ [...] ↻ 6 ↻ und 7 ↻** sowie des Artikels 5 **Absatz** **⇒ Absätze 4, 5 und ↻ 6** wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

---

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 16

### Ermittlung und Strafverfolgung **⇒ ↻ [...] ↻ ↻**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 3 bis **↻ 6 und ↻** **⇒ 9 ↻** nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer oder dessen Vertreter abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn diese Person ihre Aussage zurückgezogen hat.
- (2) **↻ [...] ↻**

---

↓ neu

⇒ [...] ⇐

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

⇒ Rat

⇒ [...] ⇐ ⇒ (2) ⇐ Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ⇒ [...] ⇐ für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 3 bis ⇒ 6 und ⇐ ⇒ 9 ⇐ ⇒ [...] ⇐ wirksame ⇒ und verhältnismäßige ⇐ Ermittlungsinstrumente ⇒ [...] ⇐ zur Verfügung stehen. ⇒ Zu diesen Instrumenten gehören gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden. ⇐

↓ neu

⇒ Rat

⇒ [...] ⇐ ⇒ (3) ⇐ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal ⇒ und ⇐ Sachkenntnis ⇒ [...] ⇐ verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. ⇒ [...] ⇐

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

⇒ [...] ⇒ (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu ermöglichen, dass Ermittlungsteams oder -dienste versuchen können, die Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis ⇒ 6 und ⇒ 9 zu identifizieren; dies sollte insbesondere durch die Analyse von ~~kinderpornografischem Material~~ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erfolgen, wie beispielsweise mittels Informations- und Kommunikationstechnologie übermittelter oder verfügbar gemachter Fotos und Bild-Ton-Aufzeichnungen.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

⇒ Artikel 16a

Verjährungsfristen

⇒ (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit bei Straftaten nach Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 und schweren Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn ~~Kinderpornografie~~ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b ~~Buchstabe e~~ ~~Ziffern i und ii~~ benutzt wurden, während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat Ermittlungen Strafverfolgungsmaßnahmen Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen durchgeführt werden können.

---

↓ neu

☞ Rat

(2) Der in ☞ [...] ☞ ☞ Absatz 1 ☞ genannte Zeitraum beträgt:

a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ☞ [...] ☞ ☞ fünf ☞ Jahren bestraft werden, mindestens ☞ [...] ☞ ☞ zehn ☞ Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

b) ☞ [...] ☞

☞ [...] ☞ ☞ b) ☞ im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ☞ [...] ☞ ☞ zehn ☞ Jahren bestraft werden, mindestens ☞ [...] ☞ ☞ 20 ☞ Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

---

☞ Rat

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten in Bezug auf Buchstabe a einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren, aber nicht weniger als fünf Jahren, und in Bezug auf Buchstabe b einen Zeitraum von weniger als 20 Jahren, aber nicht weniger als zehn Jahren, festlegen, sofern dieser Zeitraum im Falle bestimmter Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 17

### Meldung des Verdachts sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung ~~☒~~ von Kindern ~~☒~~

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen ~~☒~~ und die Bestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses ~~☒~~, die die nationalen Rechtsvorschriften für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vorsehen, ~~☒~~ [...] ~~☒~~ die in engem Kontakt ~~☒~~ mit Kindern ~~☒~~ arbeiten ~~☒~~, diese nicht daran hindern, den ~~☒~~ [...] ~~☒~~ zuständigen ~~☒~~ [...] ~~☒~~ ~~☒~~ Behörden ~~☒~~ Fälle zu melden, bei denen sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass ein Kind Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis ~~☒~~ 6 und ~~☒~~ ~~☒~~ 9 ~~☒~~ ist ~~☒~~ oder werden könnte ~~☒~~.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft ~~☒~~ unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> und des Artikels 12 der Verordnung (EU) .../...<sup>29</sup> [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] ~~☒~~ die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass eine Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~☒~~ 7 ~~☒~~ ~~☒~~ 9 ~~☒~~ begangen wurde, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen zu melden.

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).

<sup>29</sup> Verordnung (EU) ....

---

↓ neu

→ Rat

(3) → [...] ↻

(4) → [...] ↻

(5) → [...] ↻

---

↓ neu

→ Rat

### Artikel 18

#### Meldung sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern

- (1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) .../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer den zuständigen Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis → 6 und ↻ 9 der vorliegenden Richtlinie → [...] ↻ → über einfach zu nutzende, sichere und leicht verfügbare Kanäle ↻ melden können. Dies schließt → gegebenenfalls ↻ die Möglichkeit ein, → Meldungen online oder über andere zugängliche und ↻ → [...] ↻ → gesicherte ↻ Informations- und Kommunikationstechnologien vorzunehmen, → [...] ↻ → unbeschadet der nationalen Verfahrensvorschriften für die Formalisierung der Online-Meldung ↻ .

---

U Rat

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, die Meldung online oder über andere zugängliche und gesicherte Informations- und Kommunikationstechnologien vorzunehmen, die Möglichkeit einschließt, Beweismittel über die in Unterabsatz 1 genannten Wege vorzulegen, unbeschadet der nationalen Verfahrensvorschriften für die Formalisierung der Vorlage von Beweismitteln.

---

↓ neu

U Rat

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren für die Meldung sicher sind und in vertraulicher Weise gemäß den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden, in einer kindgerechten Weise gestaltet sind und eine Sprache verwenden, die dem Alter und der Reife des Kindes entsprechen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachleute, die im Zuge des Meldeverfahrens Kontakt mit Kindern haben, für Fragen des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung von Kindern angemessen ausgebildet sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fähigkeit eines Kindes, die Tat zu melden, nicht von der Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung abhängt und dass die zum Schutz der Sicherheit des Kindes erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden getroffen werden, bevor diese Person über die Meldung informiert wird.

(3) [...]



---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

*Artikel 19*

*Gerichtliche Zuständigkeit* ⇒ [...] ⇐

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 bis ⇒ [...] ⇐ ⇒ 9 ⇐ in folgenden Fällen zu begründen:
- a) die Straftat wurde ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen; oder
  - b) bei dem Täter handelt es sich um einen ihrer Staatsangehörigen.
- (2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 bis ~~7~~ ⇒ 9 ⇐, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, beispielsweise in Fällen, in denen
- a) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder der gewöhnliche Aufenthalt des Opfers in seinem Hoheitsgebiet liegt;
  - b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird oder
  - c) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftaten nach den Artikeln 5 ~~und~~ ☒ , ☒ 6 ⇒ und 8 ⇐ und, soweit relevant, nach den Artikeln 3 ~~und~~ ⇒ , 4, ⇐ 7 ⇒ und 9 ⇐, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologie verübt wurden, auf die der Zugriff aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgte, unter ihre gerichtliche Zuständigkeit fallen, unabhängig davon, ob sich die Technologie in seinem Hoheitsgebiet befindet.

- (4) Für die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 4, 5 ~~und~~ , 6, ~~4a, 6a~~ [...] Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 ~~und~~ , Artikel 5 Absatz 6 ~~und~~ ⇒ Artikel 7 [...] , die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde, trifft jeder Mitgliedstaat im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Straftat an dem Ort, an dem sie begangen wurde, eine strafbare Handlung darstellt.
- (5) Für die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~6 und~~ ~~9~~ , die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde, trifft jeder Mitgliedstaat im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Meldung des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder einer Anzeige durch den Staat, in dem sich der Ort der Begehung der Straftat befindet, eingeleitet werden kann.

↓ neu
⇒ Rat

(6) [...]

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

*Artikel 20*

*Allgemeine Bestimmungen für Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter*

- (1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~7~~ und ~~8~~ 9 sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln ~~19 und 20~~ 21 und 22, wobei dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind Unterstützung, Betreuung und Schutz erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen ein Kind eine Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~7~~ und ~~8~~ 9 verübt worden sein könnte.
- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine Person, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~7~~ und ~~8~~ 9 wurde, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz nach den Artikeln ~~19 und 20~~ 21 und 22 erhält.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 21

### Unterstützung und Betreuung von Opfern

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und ⇒ eine spezialisierte, angemessene ⇐ Betreuung erhalten, damit sie die im Rahmenbeschluss 2001/220/JH ☒ in der Richtlinie 2012/29/EU, ☒ ⇒ in der Richtlinie (EU) .../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] ⇐ und in dieser ☒ der vorliegenden ☒ Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. ⇒ Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis ⇒ 7 und ⇐ 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) .../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. ⇐ Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

---

↓ neu

↻ Rat

- (2) Opfer erhalten eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische, ↻ [...] ☹ pädagogische Betreuung ↻ und Rechtsbeistand im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ☹ sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.
- (3) Wenn eine vorläufige Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder ↻ [...] ☹ ↻ erforderlichenfalls, und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, ☹ bei anderen Familienangehörigen untergebracht, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist. ↻ Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Prüfung von Angelegenheiten, die mit der vorläufigen Unterbringung von Kindern zusammenhängen, eine vorrangige Erwägung ist.
- (4) Opfer von nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftaten haben Zugang zu den nach Artikel ↻ [...] ☹ ↻ 26 ☹ der Richtlinie ↻ [...] ☹ ↻ (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ☹ eingerichteten Krisenzentren.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (5) ~~(2)~~ Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers im Kindesalter nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird.
- (6) ~~(3)~~ Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter ~~⇒ im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten]~~ ~~⇒~~ einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.
- (7) ~~(4)~~ Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~7~~ ~~⇒~~ und ~~8~~ ~~⇒~~ 9 ~~⇒~~ sind, werden als besonders ~~gefährdete~~ ~~⊗~~ schutzbedürftige ~~⊗~~ Opfer im Sinne von ~~Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI~~ ~~⇒~~ Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2012/29/EU und der Richtlinie (EU) .../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] ~~⇒~~ betrachtet.

- (8) ~~↔~~ Jeder Mitgliedstaat trifft, sofern dies angemessen und möglich ist, Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Familie des Opfers im Kindesalter bei der Wahrnehmung der Rechte nach dieser Richtlinie, sofern sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat Artikel 4 ~~des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI~~ ~~⊗~~ der Richtlinie 2012/29/EU ~~⊗~~ ⇒ und die Richtlinie (EU) .../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] ⇐ auf die Familie des Opfers im Kindesalter an, sofern dies angemessen und möglich ist.

↓ neu

→ Rat

(9) → [...] ←

- (10) Die Mitgliedstaaten → [...] ← → können ← Leitlinien für Fachkräfte in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialdienste darüber → herausgeben ←, wie diese die Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern in geeigneter Form unterstützen und sie unter anderem an die einschlägigen Unterstützungsdienste verweisen können, und worin die Aufgaben und Zuständigkeiten genau bestehen. In diesen Leitlinien wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen der Opfer Rechnung zu tragen ist.

---

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

⇒ Rat

*Artikel 22*

*Schutz von Opfern im Kindesalter in Strafermittlungen und Strafverfahren*

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen, oder in den Fällen, in denen das Kind ohne Begleitung oder von der Familie getrennt ist, einen speziellen Vertreter des Opfers im Kindesalter benennen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer im Kindesalter unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und, im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung, zu rechtlicher Vertretung in Strafverfahren haben, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung ⇒ durch den Straftäter ◀. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.



(3) Unbeschadet der Verteidigungsrechte ☞ und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum ☞ ☞ sowie außer wenn, operative und praktische Zwänge dies unmöglich machen oder wenn eine dringenden Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahren beeinträchtigen könnte ☞ trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 ☞ 6 und ☞ ☞ 9 ☞ Folgendes beachtet wird:

- a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet ohne ungerechtfertigte Verzögerung statt, sobald der Sachverhalt den zuständigen Behörden gemeldet wurde;
- b) die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet ☞ erforderlichenfalls ☞ in Räumen statt, die für diesen Zweck eingerichtet oder entsprechend angepasst wurden;
- c) die Vernehmung des Opfers im Kindesalter wird von oder unter Einschaltung von zu diesem Zweck ausgebildeten Fachleuten durchgeführt;
- d) sofern dies möglich und angezeigt ist, werden sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter von denselben Personen durchgeführt;
- e) es sollten möglichst wenige Vernehmungen durchgeführt werden; zudem sollten Vernehmungen nur dann durchgeführt werden, wenn sie für die strafrechtlichen Ermittlungen und das Strafverfahren unabdingbar sind;
- f) das Opfer im Kindesalter kann von seinem rechtlichen Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde ☞ ☞

☞ g) ärztliche Untersuchungen des Opfers im Kindesalter für die Zwecke des Strafverfahrens ☞ [...] ☞ werden von zu diesem Zweck ☞ gemäß den nationalen Standards für Gesundheitsberufe ☞ ausgebildeten Fachleuten ☞ nur dann durchgeführt, wenn sie für die Zwecke des Strafverfahrens unabdingbar sind ☞. ☞

- (4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis ~~7~~ 6 und 9 sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden können.
- (5) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~7~~ 6 und 9 Folgendes angeordnet werden kann:
- a) Die Vernehmung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt;
  - b) die Vernehmung des Opfers im Kindesalter kann im Gerichtssaal stattfinden, ohne dass das Opfer anwesend ist, insbesondere durch Einsatz geeigneter Informations- und Kommunikationstechnik.
- (6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um – wenn dies im Interesse der Opfer im Kindesalter liegt und unter Berücksichtigung sonstiger vorrangiger Interessen – die Privatsphäre, die Identität und die Abbildungen der Opfer im Kindesalter zu schützen und die öffentliche Verbreitung aller Informationen zu verhindern, die zu ihrer Identifizierung führen könnten.

---

↓ neu

➡ Rat

(7) ➡ [...] ⌂

---

↓ neu

➡ Rat

*Artikel 23*

*Anspruch des Opfers auf Schadensersatz*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ➡ das Recht haben, von den Straftätern im Einklang mit dem nationalen Recht eine Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis von Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sind. ➡ [...] ⌂

(2) ➡ [...] ⌂

(3) ➡ [...] ⌂

(4) ➡ [...] ⌂

---

↓ neu

→ Rat

#### Artikel 24

→ [...] → Zuständige Behörden oder gleichwertige Stellen

Die Mitgliedstaaten → [...] → stellen sicher, dass zuständige Behörden oder gleichwertige Stellen → [...] → bestehen und in der Lage sind, → [...] die folgenden Tätigkeiten → auszuüben:

→ [...] → a) Erleichterung und erforderlichenfalls Koordinierung der Maßnahmen zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer auf nationaler → oder regionaler Ebene;

→ [...] → b) Bewertung von Tendenzen bei sexuellem Missbrauch von Kindern online und offline;

→ [...] → c) Evaluierung der Ergebnisse von Präventionsprogrammen und -maßnahmen sowie von Programmen und Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Opfer, einschließlich der Erhebung von Statistiken in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind;

→ [...] → d) Berichterstattung über diese Tendenzen, Ergebnisse und Statistiken.

Insbesondere sind die → [...] → zuständigen Behörden für die in Artikel 31 genannten Datenerhebungs-, Forschungs- und Berichterstattungspflichten zuständig.

---

↓ neu

☞ Rat

*Artikel 25*

*Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Agenturen und Interessenträgern*

Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen zur Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit ein, um auf nationaler Ebene Maßnahmen von zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Staatsanwaltschaften, Unterstützungsdiensten sowie Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Sozialdiensten, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämtern, Bildungsträgern, Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern, unbeschadet ihrer Autonomie, und anderen einschlägigen Organisationen und Stellen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Mechanismen müssen auch eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit mit ☞ [...] ☜ der Kommission gewährleisten.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

*Artikel 26*

*Maßnahmen gegen die Werbung für Gelegenheiten zum Missbrauch und ~~den~~ den sexuellen  
Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus ~~den~~*  
~~*Kindersextourismus*~~

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Verbot

- a) der Verbreitung von Schriften, in denen für die Gelegenheit, eine Straftat nach den  
Artikeln 3 bis ~~8~~ ~~6~~ zu begehen, geworben wird, und
- b) der für andere vorgenommenen Organisation – für gewerbliche oder  
nichtgewerbliche Zwecke – von Reisen, deren Zweck darin besteht, Straftaten nach  
den Artikeln 3 ~~bis~~ ~~den~~ , 4 und ~~den~~ 5 zu begehen.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

*Artikel 27*

*Präventive Interventionsprogramme oder -maßnahmen*

⊗ (1) ⊗ Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die befürchten, dass sie eine der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 ⇒ 9 ⇐ begehen könnten, ⇒ [...] ◀ Zugang zu ⇒ wirksamen, gegebenenfalls ⇒ speziellen, ⇐ ⇒ [...] ◀ Interventionsprogrammen oder -maßnahmen erhalten können, die dazu dienen, das Risiko möglicher Straftaten einzuschätzen und zu verhindern.

---

↓ neu

⇒ Rat

(2) ⇒ [...] ◀

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

## Artikel 28

### Prävention

- (1) ⇒ Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten ~~Die Mitgliedstaat treffen~~ geeignete Maßnahmen, wie Ausbildung und Schulungen, ~~Die Mitgliedstaat treffen~~ sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den rechtswidrigen Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten ~~um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern.~~
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~, Ausbildungs- ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ und Schulungsprogramme ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ oder -material ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.
- (3) Die Mitgliedstaaten ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ ergreifen geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrem nationalen Recht, um ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ die regelmäßige Schulung ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~, unter anderem in kindgerechter Justiz, von Fachkräften, Richtern ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ – unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz – ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ und ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ darunter ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ an vorderster Front tätige ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ Polizeibeamte ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~, ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ zu fördern, ~~Die Mitgliedstaaten treffen~~ damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.



---

↓ neu

↻ Rat

(4) Die Mitgliedstaaten ↻ [...] ↻ ↻ fördern ↻ geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften, zu verbessern.

Zu diesen Maßnahmen ↻ können ↻ gehören:

- a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das in solchen Einrichtungen tätige Personal;
- b) spezielle Leitlinien, interne Protokolle und Standards für die Ermittlung bewährter Verfahren wie die Einrichtung von Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen für das Personal, das in solchen Einrichtungen in engem Kontakt mit Kindern arbeitet;
- c) die Schaffung sicherer Räume, die von speziellem, entsprechend geschultem Personal betrieben werden und in denen Kinder, Eltern, Betreuungspersonen und Mitglieder der Gemeinschaft unangemessenes Verhalten melden können.

Bei den Präventionsmaßnahmen wird besonders darauf geachtet, dass besonders schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, geschützt werden müssen.

[(5) ↻ [...] ↻

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

⇒ Rat

### Artikel 29

#### *Interventionsprogramme oder -maßnahmen auf freiwilliger Basis während des Strafverfahrens oder nach dem Strafverfahren*

- (1) Unbeschadet der Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die von den zuständigen Justizbehörden nach nationalem Recht auferlegt wurden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass  [...]  wirksame Interventionsprogramme oder -maßnahmen bereitgestellt werden, um das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Solche Programme oder Maßnahmen sind während des Strafverfahrens  jederzeit zugänglich und stehen im Einklang mit dem nationalen Recht  inner- und außerhalb des Gefängnisses  zur Verfügung  ~~im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften jederzeit zugänglich.~~
- (2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsprogramme oder -maßnahmen sind an den spezifischen Entwicklungsbedarf von Kindern, die sexuelle Straftaten begehen, anzupassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Personen Zugang zu Interventionsprogrammen oder -maßnahmen nach Absatz 1 haben können:
  - a) Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis  9  7 eingeleitet wurde, unter Bedingungen, die sich weder negativ auf ihre Verteidigungsrechte und die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens auswirken noch ihnen zuwiderlaufen und die insbesondere dem Grundsatz der Unschuldsvermutung entsprechen, und
  - b) Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis  9  7 verurteilt wurden.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den in Absatz 3 genannten Personen eine Einschätzung der Gefahr, die sie darstellen, und des Risikos der Wiederholung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ~~7~~ <sup>9</sup> vorgenommen wird mit dem Ziel, geeignete Interventionsprogramme oder -maßnahmen zu ermitteln.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 3 genannten Personen, denen Interventionsprogramme oder -maßnahmen nach Absatz 4 vorgeschlagen wurden:
- a) umfassend über die Gründe für den Vorschlag unterrichtet werden;
  - b) ihrer Teilnahme an den Programmen oder Maßnahmen in völliger Kenntnis der Sachlage zustimmen;
  - c) eine Teilnahme ablehnen können und – im Falle verurteilter Personen – auf die etwaigen Folgen einer solchen Ablehnung hingewiesen werden.

---

↓ 2011/93/EU (angepasst)

→ Rat

Artikel 30

Maßnahmen gegen → [...] → Online-Benutzeroberflächen →, die ~~Kinderpornografie~~  
☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ enthalten oder verbreiten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass → [...] → bestimmte → ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ → [...] →, die → sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige → [...] → Darstellungen → von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um den Zugang zu → [...] → → bestimmten → ~~Kinderpornografie~~ ☒ Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ☒ → [...] → für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

↓ neu

↻ Rat

### Artikel 31

#### Datenerhebung und Forschung

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen über ein System für die Erhebung statistischer Daten sowie die Konzeption, Erstellung und Verbreitung öffentlicher Statistiken über Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 verfügen.
- (2) Die Statistiken umfassen soweit möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter oder Altersgruppe von Opfer und Täter, Art der Straftat und, sofern möglich und relevant, Beziehung zwischen Opfer und Täter [...].  
mindestens folgende bestehende Daten, die auf zentraler Ebene verfügbar sind:
  - a) [...] die jährliche Zahl der gemeldeten Straftaten und Verurteilungen wegen Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 [...] anhand von Daten der nationalen Verwaltungen;
  - b) jährliche Zahl der Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, aus Quellen der nationalen Verwaltung;
  - c) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, in regelmäßigen Abständen Erhebungen durchzuführen, um [...] auf dieser Grundlage die Prävalenz von [...] und die Tendenzen [...] bei allen Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 zu bewerten. [...] Die Mitgliedstaaten übermitteln [...] der Kommission (Eurostat) die statistischen Daten, die sich aus diesen Erhebungen ergeben, sobald sie verfügbar sind.
- (4) [...]

(5) ↻ [...] ⌂

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln die ↻ verfügbaren statistischen Daten ⌂ ↻ [...] ⌂ der Kommission und machen die erhobenen ↻ [...] ⌂ ↻ statistischen Daten ⌂ jährlich der Öffentlichkeit zugänglich. ↻ [...] ⌂ Die ↻ [...] ⌂ ↻ statistischen Daten ⌂ dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(7) Die Mitgliedstaaten ↻ [...] ⌂ ↻ fördern ⌂ die Forschung zu Ursachen, Auswirkungen, Inzidenzen, wirksamen Präventionsmaßnahmen, wirksamen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und Verurteilungsquoten in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9.

↓ 2011/93/EU (angepasst)

## Artikel 32

### Berichterstattung

~~(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Dezember 2015 einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge.~~

~~(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Dezember 2015 einen Bericht über die Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 25 vor.~~

---

↓ neu

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn*] und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie [in den Mitgliedstaaten] vor und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

---

↓ 2011/93/EU

Artikel 26

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI

~~Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in innerstaatliches Recht für Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, ersetzt.~~

~~Für Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss 2004/68/JI als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.~~

---

Ⓞ Rat

Artikel 32a

Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien

Diese Richtlinie lässt besondere Haftungsregelungen im Zusammenhang mit Grundprinzipien der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in Medien, die ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] in den Mitgliedstaaten gelten, unberührt, sofern diese Regelungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta angewandt werden können.

↓ 2011/93/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

### Artikel 33

#### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um [dieser Richtlinie ⇒ Artikel 2 Absatz 3 ⇒ [...] ⇒ Buchstaben a, c und d und Absätze 4, 5, ⇒ [...] ⇒ 7 und ⇒ 8 ⇒ [...] ⇒ , Artikel 3 Absätze 1 und 4 bis ⇒ [...] ⇒ 6a ⇒ , Artikel 4 Absätze 4 bis 7, Artikel 5 Absätze 2 bis 10, den Artikeln ⇒ [...] ⇒ 5a ⇒ bis 10, Artikel 11 einleitender Teil und Buchstaben b, h, i ⇒ [...] ⇒ , Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1 einleitender Teil und Buchstabe b und Absätze 2 und 3, den Artikeln 15 bis 20, Artikel 21 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 10, Artikel 22 Absatz 3 einleitender Teil und Buchstabe g und Absätze 4 ⇒ [...] ⇒ und ⇒ 5 ⇒ [...] ⇒ , den Artikeln 23 bis 28, Artikel 29 Absätze 1, 3 und 4 sowie den Artikeln 30 bis 32 ⇒ spätestens bis ⇒ [ ⇒ [...] ⇒ drei ⇒ Jahre nach Inkrafttreten] ⇒ 18. Dezember 2013 nachzukommen. ⇒ Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. ⇐]
- ~~(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dieser Richtlinie.~~
- (2) ~~(3)~~ Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug ⇒ [...] ⇒ ⇐ ~~Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.~~



---

↓ neu

→ Rat

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, → [...] ←.

---

↓ neu

→ Rat

*Artikel 34*

*Aufhebung*

Die Richtlinie 2011/93/EU wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I genannten Frist für die Umsetzung der dort genannten Richtlinie in nationales Recht mit Wirkung vom [Tag, der auf den zweiten in Artikel → [...] ← → 33 ← genannten Tag folgt] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

---

↓ 2011/93/EU

⇒ neu

*Artikel 35*

*Inkrafttreten* ⇒ und *Geltungsbeginn* ⇐

Diese Richtlinie tritt am ⇒ zwanzigsten ⇐ Tag ⇒ nach ⇐ ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

↓ neu

⇒ Rat

Die in Artikel 33 Absatz 1 genannten Verpflichtungen gelten ab dem [... Tag nach Ablauf der in Artikel 33 Absatz 1 genannten Umsetzungsfrist], ⇒ [...] ⇐.

---

↓ 2011/93/EU

*Artikel 36*

*Adressaten*

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---